

# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Tittmoning

**Abgrabungsrecht und Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Erschließung der Kiesgrube Alterfing auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 2084/2, 2089 der  
Gemarkung Kay, Stadt Tittmoning;  
Antragsteller Gottfried Ganisl**

Herr Gottfried Ganisl beabsichtigt den Abbau von Kies auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Das Abgrabungsgebiet befindet sich vollständig im Gebiet der Gemarkung Kay, Stadt Tittmoning.

Zum Abbau beantragt wird eine Gesamtfläche von 7,5 ha. Beabsichtigt ist ein Trockenabbau mit anschließender Wiederverfüllung und Rekultivierung. Die Wiederverfüllung soll mit gewässerunschädlichem Erdaushub erfolgen (sog. Z O-Material).

Da die Fläche im Regionalplan als Vorranggebiet aufgeführt wird, ist kein Raumordnungs- oder landesplanerisches Verfahren erforderlich.

Mit beantragt werden landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen inkl. artenschutzrechtlicher Maßnahmen.

Für das beantragte Vorhaben ist nach Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 BayAbgrG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben, da durch die geplante Abgrabungsfläche der gesetzliche Schwellenwert von 10 ha deutlich überschritten wird.

Im Verfahren wurden neben den Antragsformularen, Eingabeplänen, Betriebs- und Baubeschreibungen folgende Unterlagen vorgelegt:

- Eingabepläne (Lageplan, Höhenplan, Verfüllplan)
- UVP-Bericht mit entsprechendem Plan
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Bestand und Konflikte) • Landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- saP
- Hydrogeologische Standortbeurteilung

Die geplante und beim LRA Traunstein beantragte Abgrabungsmaßnahme bedarf einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 BayAbgrG durch die Kreisverwaltungsbehörde.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbstständiger Teil des abgrabungsrechtlichen Verfahrens. Zuständig für die Erteilung der abgrabungsrechtlichen Genehmigung ist das LRA Traunstein als untere Abgrabungsbehörde.

Das Vorhaben und die Auslegung der das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Unterlagen werden hiermit **öffentlich bekannt gemacht**.

Die Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet im UVP-Portal veröffentlicht.

Die für das abgrabungsrechtliche Verfahren entscheidungserheblichen Unterlagen liegen ab 15.09.2023 auf die Dauer eines Monats, also bis einschließlich 16.10.2023, im Rathaus der Stadt Tittmoning, Stadtplatz 1, 84529 Tittmoning, auf Zimmer Nr. 26, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis 16.11.2023 (Einwendungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift

- beim Landratsamt Traunstein (Anhörungsbehörde) in 83278 Traunstein, Dienstgebäude PapstBenedikt XVI-Platz, Zimmer 2.0G 280, bzw. 83276 Traunstein, Postfach 15 09,

oder

- im Rathaus der Stadt Tittmoning, Stadtplatz 1, 84529 Tittmoning, Zimmer Nr. 26

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung kann sich die betroffene Öffentlichkeit innerhalb der o.g. Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Stellen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu äußern (vgl. § 21 Abs. 1 und 2 UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. im abgrabungsrechtlichen Verfahren und damit auch bei einer in diesem Rahmen durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung ein Erörterungstermin nicht vorgeschrieben ist,
2. die Äußerungsfrist auch für solche Einwendungen gilt, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG) und
3. mit Ablauf der Äußerungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Tittmoning, den 08.09.2023

Andreas Bratzdrum  
Erster Bürgermeister